

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1

Änderung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 165. (1) Die Eltern haben über das Vermögen des minderjährigen Kindes dem Gericht Rechnung zu legen; über die Erträge jedoch nur, soweit sie nicht für den Unterhalt des Kindes verwendet worden sind. Näheres wird in den Verfahrensgesetzen bestimmt.

(2) Das Gericht kann die Eltern von der Rechnungslegung ganz oder zum Teil befreien, soweit keine Bedenken bestehen, dass sie das Vermögen des Kindes ordentlich verwalten werden.

b) in Angelegenheiten der Vermögensverwaltung

Überwachung der Vermögensverwaltung

§ 214. (1) Die mit der gesetzlichen Vertretung in Angelegenheiten der Vermögensverwaltung betraute Person hat bei Antritt der Obsorge nach gründlicher Erforschung des Vermögensstandes dem Gericht gegenüber das Vermögen im Einzelnen anzugeben und in weiterer Folge Rechnung zu legen. Das Gericht hat die Tätigkeit des gesetzlichen Vertreters zur Vermeidung einer Gefährdung des Wohls des Kindes zu überwachen und die dazu notwendigen Aufträge zu erteilen. Näheres wird in den Verfahrensgesetzen bestimmt.

(2) ...

Haftung und Aufwandersatz

§ 249. (1) ...

(2) Die zur zweckentsprechenden Ausübung der Vertretung notwendigen Barauslagen, die tatsächlichen Aufwendungen und die angemessenen Kosten einer zur Deckung der Haftung nach Abs. 1 abgeschlossenen Haftpflichtversicherung sind dem gewählten und gesetzlichen

§ 165. Die Eltern haben über das Vermögen des minderjährigen Kindes dem Gericht Rechnung zu legen, soweit dies das Gericht aus besonderen Gründen verfügt; über die Erträge jedoch nur, soweit sie nicht für den Unterhalt des Kindes verwendet worden sind. Näheres wird in den Verfahrensgesetzen bestimmt.

b) in Angelegenheiten der Vermögensverwaltung

Überwachung der Vermögensverwaltung

§ 214. (1) Die mit der gesetzlichen Vertretung in Angelegenheiten der Vermögensverwaltung betraute Person hat bei Antritt der Obsorge nach gründlicher Erforschung des Vermögensstandes dem Gericht gegenüber das Vermögen im Einzelnen anzugeben und - *ausgenommen ein Kinder- und Jugendhilfeträger* – in weiterer Folge Rechnung zu legen. Das Gericht hat die Tätigkeit des gesetzlichen Vertreters zur Vermeidung einer Gefährdung des Wohls des Kindes zu überwachen und die dazu notwendigen Aufträge zu erteilen. Näheres wird in den Verfahrensgesetzen bestimmt.

(2) ...

Haftung und Aufwandersatz

§ 249. (1) ...

(2) Die zur zweckentsprechenden Ausübung der Vertretung notwendigen Barauslagen, die tatsächlichen Aufwendungen und die angemessenen Kosten einer zur Deckung der Haftung nach Abs. 1 abgeschlossenen Haftpflichtversicherung sind dem gewählten und gesetzlichen

Geltende Fassung

Erwachsenenvertreter von der vertretenen Person zu erstatten, *sofern dadurch nicht die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gefährdet wäre*. Für den gerichtlichen Erwachsenenvertreter gilt § 276 Abs. 4.

Vorgeschlagene Fassung

Erwachsenenvertreter von der vertretenen Person zu erstatten, *soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften nicht unmittelbar von Dritten getragen werden; ist der einzelne Nachweis dem Erwachsenenvertreter nicht zumutbar, so ist ein angemessener Pauschalbetrag zu erstatten*. Für den gerichtlichen Erwachsenenvertreter gilt § 276 Abs. 4.

Forschung

§ 256. (1) Ebenso darf ein Vorsorgebevollmächtigter oder Erwachsenenvertreter einer medizinischen Forschung, die mit einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit der vertretenen nicht entscheidungsfähigen Person verbunden ist, nicht zustimmen, es sei denn, dass dieser für deren Gesundheit oder Wohlbefinden von unmittelbarem Nutzen sein kann und eine befürwortende Stellungnahme einer für die jeweilige Krankenanstalt eingerichteten Ethikkommission oder einer gerichtlichen Genehmigung der Zustimmung des Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreters vorliegt.

(2) ...

§ 588. (1) ...

(2) Zeugnisunfähig sind auch gesetzliche Vertreter, Vorsorgebevollmächtigte, vertretungsbefugte Organe, Gesellschafter, Machthaber und Dienstnehmer bedachter Personen oder rechtsfähiger Gesellschaften.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab 1. Februar 2013

§ 1503. (1) bis (10) ...

Forschung

§ 256. (1) Ebenso darf ein Vorsorgebevollmächtigter oder Erwachsenenvertreter einer medizinischen Forschung, die mit einer Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit der vertretenen nicht entscheidungsfähigen Person verbunden ist, nicht zustimmen, es sei denn, dass diese für deren Gesundheit oder Wohlbefinden von unmittelbarem Nutzen sein kann. Die Zustimmung bedarf der gerichtlichen Genehmigung, außer es liegt eine befürwortende Stellungnahme einer für die jeweilige Krankenanstalt eingerichteten Ethikkommission vor.

(2) ...

§ 588. (1) ...

(2) Zeugnisunfähig sind auch gesetzliche Vertreter, vertretungsbefugte Organe, Gesellschafter, Machthaber und Dienstnehmer bedachter Personen oder rechtsfähiger Gesellschaften.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab 1. Februar 2013

§ 1503. (1) bis (10) ...

(xx) §§ 165, 214, 249, 256 und 588 in der Fassung des Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xx/2018, treten mit 1. August 2018 in Kraft.

Artikel 2**Änderung des allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955****3. Gegenstand der Anmerkung.**

§ 20. Die grünbücherlichen Anmerkungen können erfolgen:

- a) zur Ersichtlichmachung persönlicher Verhältnisse, insbesondere von Beschränkungen der Vermögensverwaltung, mit der Rechtsfolge, daß,

3. Gegenstand der Anmerkung.

§ 20. Die grünbücherlichen Anmerkungen können erfolgen:

- a) zur Ersichtlichmachung persönlicher Verhältnisse, insbesondere von Beschränkungen der Vermögensverwaltung, mit der Rechtsfolge, daß,

Geltende Fassung

wer immer in der betreffenden Grundbuchseinlage eine Eintragung erwirkt, sich auf die Unkenntnis dieser Verhältnisse nicht berufen kann; zum Beispiel die Anmerkung der Minderjährigkeit, *der Bestellung eines Sachwalters*, des Eintritts der Volljährigkeit, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder

b) ...

Von der Einverleibung.**§ 31. (1) bis (5) ...**

(6) Auf Grund von Urkunden eines Machthabers kann eine Einverleibung gegen den Machtgeber überdies nur dann bewilligt werden, wenn die von diesem ausgefertigte Vollmacht entweder auf das bestimmte Geschäft lautet oder nicht früher als drei Jahre vor dem Ansuchen um die Einverleibung ausgestellt ist oder eine Vorsorgevollmacht *im Sinn des § 284f ABGB* ist.

Schlußbestimmungen.**§ 137. (1) bis (6) ...****Vorgeschlagene Fassung**

wer immer in der betreffenden Grundbuchseinlage eine Eintragung erwirkt, sich auf die Unkenntnis dieser Verhältnisse nicht berufen kann; zum Beispiel die Anmerkung der Minderjährigkeit, *des Genehmigungsvorbehalts (§ 242 Abs. 2 ABGB)*, *wenn er die eingetragenen Rechte umfasst*, des Eintritts der Volljährigkeit, der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder

b) ...

Von der Einverleibung.**§ 31. (1) bis (5) ...**

(6) Auf Grund von Urkunden eines Machthabers kann eine Einverleibung gegen den Machtgeber überdies nur dann bewilligt werden, wenn die von diesem ausgefertigte Vollmacht entweder auf das bestimmte Geschäft lautet oder nicht früher als drei Jahre vor dem Ansuchen um die Einverleibung ausgestellt ist oder eine Vorsorgevollmacht *oder gewählte Erwachsenenvertretung* ist.

Schlußbestimmungen.**§ 137. (1) bis (xx) ...**

(xx) Die §§ 20 und 31 in der Fassung des Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xx/2018, treten mit 1. August 2018 in Kraft. Anmerkungen über die Bestellung eines Sachwalters sind nach Ablauf des 30. Juni 2019 über Auftrag des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz automatisiert zu löschen.

Artikel 3**Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991****Befangenheit von Verwaltungsorganen**

§ 7. (1) Verwaltungsorgane haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder *einer ihrer Pflegebefohlenen* beteiligt sind;
2. bis 4. ...

Befangenheit von Verwaltungsorganen

§ 7. (1) Verwaltungsorgane haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder *eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person* beteiligt sind;
2. bis 4. ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Vertreter	Vertreter
(2) ...	(2) ...
<p>§ 10. (1) Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, <i>durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen</i>. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.</p> <p>(2) bis (6) ...</p> <p>§ 11. Soll von Amts wegen oder auf Antrag gegen einen <i>handlungsunfähigen</i> Beteiligten, der eines gesetzlichen Vertreters entbehrt, oder gegen eine Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, eine Amtshandlung vorgenommen werden, so kann die Behörde, wenn die Wichtigkeit der Sache es erfordert, die Betrauung einer Person mit der Obsorge oder die Bestellung eines <i>Sachwalters</i> oder Kurators beim zuständigen Gericht (§ 109 JN) veranlassen.</p> <p>§ 49. (1) Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen, einem seiner Angehörigen (§ 36a), einer mit seiner Obsorge betrauten Person, seinem <i>Sachwalter oder einem seiner Pflegebefohlenen</i> einen unmittelbaren Vermögensnachteil oder die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung zuziehen oder zur Unehre gereichen würde; 2. bis 3. ... <p>(2) bis (5) ...</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>§ 82. (1) bis (21) ...</p>	<p>§ 10. (1) Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, <i>durch natürliche Personen, die volljährig und geschäftsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen</i>. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.</p> <p>(2) bis (6) ...</p> <p>§ 11. Soll von Amts wegen oder auf Antrag gegen einen <i>schutzberechtigten</i> Beteiligten, der eines gesetzlichen Vertreters entbehrt, oder gegen eine Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, eine Amtshandlung vorgenommen werden, so kann die Behörde, wenn die Wichtigkeit der Sache es erfordert, die Betrauung einer Person mit der Obsorge oder die Bestellung eines <i>Erwachsenenschutzvertreters</i> oder Kurators beim zuständigen Gericht (§ 109 JN) veranlassen.</p> <p>§ 49. (1) Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen, einem seiner Angehörigen (§ 36a), einer mit seiner Obsorge betrauten Person, seinem <i>Erwachsenenvertreter, seinem Vorsorgebevollmächtigten nach Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht oder der von ihm in dieser Eigenschaft vertretenen Person</i> einen unmittelbaren Vermögensnachteil oder die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung zuziehen oder zur Unehre gereichen würde; 2. bis 3. ... <p>(2) bis (5) ...</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>§ 82. (1) bis (xx) ...</p>

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(xx) § 7 Abs. 1 Z 1, § 10 Abs. 1, § 11 und § 49 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL I Nr. xxx/20xx treten mit 1. August 2018 in Kraft.

Artikel 4 **Änderung des Anerbengesetzes**

§ 5. (1) Der nach § 3 berufene Anerbe ist von der Übernahme des Erbholfs durch Beschlüß des Verlassenschaftsgerichts auszuschließen, wenn er

1. infolge einer psychischen Krankheit, einer *geistigen Behinderung* oder eines körperlichen Gebrechens zur dauernden Bewirtschaftung des Erbholfs offenbar unfähig ist;
2. bis 3. ...
- (2) bis (3) ...

Versorgungsansprüche.

§ 13. (1) Den minderjährigen Abkömmlingen des Verstorbenen, die auf dem Erbhof leben und ihren Unterhalt weder aus eigenem Vermögen, ohne Berücksichtigung des bereits ausgezahlten Abfindungsanspruchs, bestreiten können noch von anderer Seite zu erhalten haben, steht, wenn sie Miterben des Anerben sind, das Recht zu, bis zu ihrer Selbsterhaltungsfähigkeit, längstens bis zur *Erreichung der Eigenberechtigung* in angemessener Weise auf dem Erbhof weitererhalten und weitererzogen zu werden. Solange sie dieses Recht in Anspruch nehmen, können sie die Auszahlung der Abfindungsansprüche nicht begehrn. Sie sind bei sonstigem Verlust des Versorgungsanspruchs zu einer ihren Kräften angemessenen üblichen Mithilfe auf dem Erbhof verpflichtet.

(2) ...

(3) Befinden sich minderjährige Abkömmlinge (Abs. 1) in auswärtiger Berufsausbildung oder werden sie nach dem Tode des Verstorbenen mit Genehmigung des *Vormundschaftsgerichts* einer solchen zugeführt und reichen ihr Vermögen und ihre Einkünfte zur Bestreitung der damit verbundenen Kosten nicht aus, so kann der Anerbe durch das *Vormundschaftsgericht* verhalten werden, von dem Abfindungsanspruch, der ihnen zusteht und gestundet wurde,

§ 5. (1) Der nach § 3 berufene Anerbe ist von der Übernahme des Erbholfs durch Beschlüß des Verlassenschaftsgerichts auszuschließen, wenn er

1. infolge einer psychischen Krankheit, einer *vergleichbaren Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfähigkeit* oder eines körperlichen Gebrechens zur dauernden Bewirtschaftung des Erbholfs offenbar unfähig ist;
2. bis 3. ...
- (2) bis (3) ...

Versorgungsansprüche.

§ 13. (1) Den minderjährigen Abkömmlingen des Verstorbenen, die auf dem Erbhof leben und ihren Unterhalt weder aus eigenem Vermögen, ohne Berücksichtigung des bereits ausgezahlten Abfindungsanspruchs, bestreiten können noch von anderer Seite zu erhalten haben, steht, wenn sie Miterben des Anerben sind, das Recht zu, bis zu ihrer Selbsterhaltungsfähigkeit, längstens bis zur *Volljährigkeit* in angemessener Weise auf dem Erbhof weitererhalten und weitererzogen zu werden. Solange sie dieses Recht in Anspruch nehmen, können sie die Auszahlung der Abfindungsansprüche nicht begehrn. Sie sind bei sonstigem Verlust des Versorgungsanspruchs zu einer ihren Kräften angemessenen üblichen Mithilfe auf dem Erbhof verpflichtet.

(2) ...

(3) Befinden sich minderjährige Abkömmlinge (Abs. 1) in auswärtiger Berufsausbildung oder werden sie nach dem Tode des Verstorbenen mit Genehmigung des *Pflegschaftsgerichts* einer solchen zugeführt und reichen ihr Vermögen und ihre Einkünfte zur Bestreitung der damit verbundenen Kosten nicht aus, so kann der Anerbe durch das *Pflegschaftsgericht* verhalten werden, von dem Abfindungsanspruch, der ihnen zusteht und gestundet wurde, das

Geltende Fassung

das Fehlende in monatlichen Teilbeträgen zu leisten. Reicht auch der gestundete Abfindungsanspruch nicht aus, so kann das *Vormundschaftsgericht* den Anerben zur Besteitung der erforderlichen Kosten insoweit verpflichten, als dies mit der Leistungsfähigkeit des Erbhofs vereinbar ist.

Vorläufige Aufschiebung der Erbteilung.**§ 16. (1) bis (2) ...**

(3) Die vorläufig aufgeschobene Erbteilung ist ferner durchzuführen, wenn dies der Anerbe verlangt oder wenn er stirbt, spätestens aber, sobald er die *Eigenberechtigung erlangt*. Das Verlassenschaftsgericht hat die grundbürgerlichen Eintragungen zur Durchführung der Erbteilung von Amts wegen anzuordnen.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten.**§ 22. (1) bis (3) ...****§ 5. (1) ...**

- (2) Das Gericht hat in einem anhängigen Verfahren von Amts wegen
 1. einen gesetzlichen Vertreter (Kurator) zu bestellen, wenn
 - a) dem gesetzlichen Vertreter einer Partei die Vertretung wegen eines Interessenwiderspruchs untersagt ist (§§ 271 f ABGB);
 - b) ...
 2. für die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters zu sorgen, wenn
 - a) eine Partei noch nicht geboren ist (§ 274 ABGB);
 - b) die Person oder der Aufenthalt einer Partei unbekannt ist und ohne einen solchen Vertreter die Partei oder ein Dritter in der Verfolgung ihrer Rechte beeinträchtigt werden könnten (§ 276 ABGB);

Vorgeschlagene Fassung

Fehlende in monatlichen Teilbeträgen zu leisten. Reicht auch der gestundete Abfindungsanspruch nicht aus, so kann das *Pflegschaftsgericht* den Anerben zur Besteitung der erforderlichen Kosten insoweit verpflichten, als dies mit der Leistungsfähigkeit des Erbhofs vereinbar ist.

Vorläufige Aufschiebung der Erbteilung.**§ 16. (1) bis (2) ...**

(3) Die vorläufig aufgeschobene Erbteilung ist ferner durchzuführen, wenn dies der Anerbe verlangt oder wenn er stirbt, spätestens aber, sobald er *volljährig ist*. Das Verlassenschaftsgericht hat die grundbürgerlichen Eintragungen zur Durchführung der Erbteilung von Amts wegen anzuordnen.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten.**§ 22. (1) bis (3) ...**

(4) §§ 5, 13 und 16 in der Fassung des *Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetzes*, BGBl. I Nr. x/xxx, treten mit 1. August 2018 in Kraft.

Artikel 5**Änderung des Außerstreitgesetzes****§ 5. (1) ...**

- (2) Das Gericht hat in einem anhängigen Verfahren von Amts wegen
 1. einen gesetzlichen Vertreter (Kurator) zu bestellen, wenn
 - a) dem gesetzlichen Vertreter einer Partei die Vertretung wegen eines Interessenwiderspruchs untersagt ist (§ 277 Abs. 2 ABGB);
 - b) ...
 2. für die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters zu sorgen, wenn
 - a) eine Partei noch nicht geboren ist (§ 277 Abs. 1 Z 2 ABGB);
 - b) die Person oder der Aufenthalt einer Partei unbekannt ist und ohne einen solchen Vertreter die Partei oder ein Dritter in der Verfolgung ihrer Rechte beeinträchtigt werden könnten (§ 277 Abs. 1 und 3 ABGB);

Geltende Fassung

- c) sich bei der Partei Anzeichen für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 268 ABGB ergeben;
- d) ...
- (3) und (4) ...

Einstweiliger Erwachsenenvertreter**§ 120. (1) bis (2) ...**

(3) Ein einstweiliger Erwachsenenvertreter kann auch für denselben Wirkungsbereich wie ein bereits eingesetzter Vertreter bestellt werden. Ansonsten gelten für die einstweilige Erwachsenenvertretung die Regelungen über die gerichtliche Erwachsenenvertretung. Die einstweilige Erwachsenenvertretung ist im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis einzutragen. § 123 – ausgenommen Abs. 1 Z 4 und 5 – ist sinngemäß anzuwenden.

Verständigungspflichten**§ 126. (1) ...**

(2) Das Gericht hat zu veranlassen, dass die Bestellung des gerichtlichen Erwachsenenvertreters und die Anordnung eines Genehmigungsvorbehalts in die öffentlichen Bücher und Register eingetragen wird, wenn der Wirkungsbereich des Erwachsenenvertreters oder der Genehmigungsvorbehalt die in dem betreffenden Buch oder Register eingetragenen Rechte umfasst. Darauf hinaus hat es die Bestellung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis einzutragen.

III. Änderung, Übertragung, Erneuerung und Beendigung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung**§ 128. (1) bis (4) ...**

(5) Das Gericht hat die Änderung, Übertragung, Erneuerung und Beendigung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis einzutragen.

§ 135. (1) Eltern, Großeltern und Pflegeeltern sowie ein Kinder- und Jugendhilfeträger sind im Rahmen der Obsorge gegenüber dem Gericht zur

Vorgeschlagene Fassung

- ABGB);
- c) sich bei der Partei Anzeichen für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 271 ABGB ergeben;
 - d) ...
 - (3) und (4) ...

Einstweiliger Erwachsenenvertreter**§ 120. (1) bis (2) ...**

(3) Ein einstweiliger Erwachsenenvertreter kann auch für denselben Wirkungsbereich wie ein bereits eingesetzter Vertreter bestellt werden. Ansonsten gelten für die einstweilige Erwachsenenvertretung die Regelungen über die gerichtliche Erwachsenenvertretung. Die einstweilige Erwachsenenvertretung ist im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis einzutragen. § 123 – ausgenommen Abs. 1 Z 4 und 5 – und § 126 sind sinngemäß anzuwenden.

Verständigungspflichten**§ 126. (1) ...**

(2) Das Gericht hat zu veranlassen, dass die Anordnung eines Genehmigungsvorbehalts in die öffentlichen Bücher und Register eingetragen wird, wenn der Genehmigungsvorbehalt die in dem betreffenden Buch oder Register eingetragenen Rechte umfasst. Darauf hinaus hat es die Bestellung des gerichtlichen Erwachsenenvertreters im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis einzutragen.

III. Änderung, Übertragung, Erneuerung und Beendigung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung**§ 128. (1) bis (4) ...**

(5) Das Gericht hat die Änderung, Übertragung, *Einleitung des Erneuerungsverfahrens*, Erneuerung und Beendigung der gerichtlichen Erwachsenenvertretung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis einzutragen.

§ 135. (1) Eltern, Großeltern und Pflegeeltern sowie ein Kinder- und Jugendhilfeträger sind im Rahmen der Obsorge gegenüber dem Gericht zur

Geltende Fassung

laufenden Rechnungslegung nur verpflichtet, soweit das Gericht dies aus besonderen Gründen verfügt. Dies gilt im Rahmen der Erwachsenenvertretung auch für nächste Angehörige im Sinn des § 268 Abs. 2 ABGB sowie einen Erwachsenenschutzverein (§ 1 ErwSchVG).

(2) Die Verpflichtung anderer gesetzlicher Vertreter zur laufenden Rechnung kann das Gericht einschränken, soweit dadurch kein Nachteil für die vertretene Person zu besorgen ist.

(3) bis (4) ...

Bestätigung der Rechnung, Entschädigung**§ 137. (1) ...**

(2) Zugleich mit der Entscheidung oder unabhängig davon hat das Gericht über Anträge des gesetzlichen Vertreters auf Gewährung von Entschädigung, Entgelt und Aufwandersatz zu entscheiden und die Ansprüche der Höhe nach zu bestimmen. Auf Antrag hat das Gericht die zur Befriedigung dieser Ansprüche aus den Einkünften oder dem Vermögen der vertretenen Person notwendigen Verfügungen zu treffen, wobei der gesetzliche Vertreter nur soweit zur Entnahme der Beträge zu ermächtigen oder die vertretene Person zur Leistung der Beträge zu verpflichten ist, als die vertretene Person die Zahlung ohne Beeinträchtigung ihres notwendigen Unterhalts (§ 63 Abs. 1 ZPO) bestreiten kann. Ist der gesetzliche Vertreter nicht mit der Verwaltung des Vermögens und des Einkommens betraut, so hat das Gericht die vertretene Person unter Setzung einer angemessenen Frist dazu aufzufordern, ein Vermögensbekenntnis (§ 66 Abs. 1 ZPO) beizubringen und erforderlichenfalls nach § 66 Abs. 2 zweiter und dritter Satz ZPO vorzugehen. Kommt die vertretene Person der Aufforderung nicht nach, so hat das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Höhe des Betrages nach freier Überzeugung festzusetzen. Beantragt der gesetzliche Vertreter Vorschüsse auf Entgelt, Entschädigung oder Aufwandersatz, so hat sie ihm das Gericht zu gewähren, soweit er bescheinigt, dass dies die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung fördert.

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung

Rechnungslegung nur verpflichtet, soweit das Gericht dies aus besonderen Gründen verfügt.

(2) *Nächste Angehörige im Sinn des § 268 Abs. 2 ABGB sowie ein Erwachsenenschutzverein (§ 1 ErwSchVG) sind im Rahmen der Erwachsenenvertretung gegenüber dem Gericht zur laufenden Rechnungslegung nur verpflichtet, soweit das Gericht dies aus besonderen Gründen verfügt.* Die Verpflichtung anderer gesetzlicher Vertreter zur laufenden Rechnung kann das Gericht einschränken, soweit dadurch kein Nachteil für die vertretene Person zu besorgen ist.

(3) bis (4) ...

Bestätigung der Rechnung, Entschädigung**§ 137. (1) ...**

(2) Zugleich mit der Entscheidung oder – *bei Befreiung von der Rechnungslegung* – unabhängig davon hat das Gericht über Anträge des gesetzlichen Vertreters auf Gewährung von Entschädigung, Entgelt und Aufwandersatz zu entscheiden und die Ansprüche der Höhe nach zu bestimmen. Auf Antrag hat das Gericht die zur Befriedigung dieser Ansprüche aus den Einkünften oder dem Vermögen der vertretenen Person notwendigen Verfügungen zu treffen, wobei der gesetzliche Vertreter nur soweit zur Entnahme der Beträge zu ermächtigen oder die vertretene Person zur Leistung der Beträge zu verpflichten ist, als die vertretene Person die Zahlung ohne Beeinträchtigung ihres notwendigen Unterhalts (§ 63 Abs. 1 ZPO) bestreiten kann. Ist der gesetzliche Vertreter nicht mit der Verwaltung des Vermögens und des Einkommens betraut, so hat das Gericht die vertretene Person unter Setzung einer angemessenen Frist dazu aufzufordern, ein Vermögensbekenntnis (§ 66 Abs. 1 ZPO) beizubringen und erforderlichenfalls nach § 66 Abs. 2 zweiter und dritter Satz ZPO vorzugehen. Kommt die vertretene Person der Aufforderung nicht nach, so hat das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Höhe des Betrages nach freier Überzeugung festzusetzen. Beantragt der gesetzliche Vertreter Vorschüsse auf Entgelt, Entschädigung oder Aufwandersatz, so hat sie ihm das Gericht zu gewähren, soweit er bescheinigt, dass dies die ordnungsgemäße Vermögensverwaltung fördert.

(3) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Vertretungsvorsorge	Vertretungsvorsorge
§ 156. (1) und (2) ...	§ 156. (1) und (2) ...
(3) Bedarf ein Minderjähriger oder <i>sonst Pflegebefohlener</i> eines gesetzlichen Vertreters, so ist für dessen Bestellung durch das Pflegschaftsgericht zu sorgen.	(3) Bedarf ein Minderjähriger oder <i>eine sonst schutzberechtigte Person</i> eines gesetzlichen Vertreters, so ist für dessen Bestellung durch das Pflegschaftsgericht zu sorgen.
Erbantrittserklärung	Erbantrittserklärung
§ 157. (1) und (2) ...	§ 157. (1) und (2) ...
(3) Versäumt eine solche Person die Frist, so ist sie dem weiteren Verfahren nicht mehr beizuziehen, solange sie die Erklärung nicht nachholt. Versäumt der gesetzliche Vertreter <i>eines Pflegebefohlenen</i> die Frist, so ist das Pflegschaftsgericht zu verständigen.	(3) Versäumt eine solche Person die Frist, so ist sie dem weiteren Verfahren nicht mehr beizuziehen, solange sie die Erklärung nicht nachholt. Versäumt der gesetzliche Vertreter <i>einer schutzberechtigten Person</i> die Frist, so ist das Pflegschaftsgericht zu verständigen.
(4) ...	(4) ...
§ 167. (1) Bewegliche Sachen sind mit dem Verkehrswert zu bewerten. Der Bewertung von Hausrat, Gebrauchsgegenständen und anderen beweglichen Sachen offensichtlich geringen Wertes können die unbestrittenen und unbedenklichen Angaben aller Parteien zugrunde gelegt werden, wenn nicht der Gerichtskommissär oder das Gericht Bedenken gegen diese Bewertung hat oder das Interesse <i>eines Pflegebefohlenen</i> oder andere besondere Umstände die Beziehung eines Sachverständigen erfordern.	§ 167. (1) Bewegliche Sachen sind mit dem Verkehrswert zu bewerten. Der Bewertung von Hausrat, Gebrauchsgegenständen und anderen beweglichen Sachen offensichtlich geringen Wertes können die unbestrittenen und unbedenklichen Angaben aller Parteien zugrunde gelegt werden, wenn nicht der Gerichtskommissär oder das Gericht Bedenken gegen diese Bewertung hat oder das Interesse <i>einer schutzberechtigten Person</i> oder andere besondere Umstände die Beziehung eines Sachverständigen erfordern.
(2) Unbewegliche Sachen sind grundsätzlich mit ihrem dreifachen Einheitswert, beantragt dies aber eine Partei oder ist es im Interesse <i>eines Pflegebefohlenen</i> erforderlich, nach dem Liegenschaftsbewertungsgesetz zu bewerten.	(2) Unbewegliche Sachen sind grundsätzlich mit ihrem dreifachen Einheitswert, beantragt dies aber eine Partei oder ist es im Interesse <i>einer schutzberechtigten Person</i> erforderlich, nach dem Liegenschaftsbewertungsgesetz zu bewerten.
(3) ...	(3) ...
Zur Einantwortung erforderliche Nachweise	Zur Einantwortung erforderliche Nachweise
§ 176. (1) ...	§ 176. (1) ...
(2) Stehen <i>Pflegebefohlenen</i> Ansprüche nach Abs. 1 zu, die noch nicht erfüllt sind, so ist vor Einantwortung Sicherheit zu leisten (§ 56 ZPO). Diese kann auch beim Gerichtskommissär hinterlegt werden. Wird die Sicherheit trotz fristgebundener Aufforderung nicht erlegt, so hat das Verlassenschaftsgericht den Erlag mit Beschluss aufzutragen.	(2) Stehen <i>schutzberechtigten Personen</i> Ansprüche nach Abs. 1 zu, die noch nicht erfüllt sind, so ist vor Einantwortung Sicherheit zu leisten (§ 56 ZPO). Diese kann auch beim Gerichtskommissär hinterlegt werden. Wird die Sicherheit trotz fristgebundener Aufforderung nicht erlegt, so hat das Verlassenschaftsgericht den Erlag mit Beschluss aufzutragen.
(3) ...	(3) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 178. (1) bis (4) ...	§ 178. (1) bis (4) ...
(5) Der Einantwortungsbeschluss ist den Parteien, bei <i>pflegebefohlenen</i> Erben, Pflichtteilsberechtigten oder Vermächtnisnehmern auch dem Pflegschaftsgericht und auf Antrag auch anderen Personen, die ein rechtliches Interesse daran dartun, insbesondere Gläubigern, zuzustellen.	(5) Der Einantwortungsbeschluss ist den Parteien, bei <i>schutzberechtigten</i> Erben, Pflichtteilsberechtigten oder Vermächtnisnehmern auch dem Pflegschaftsgericht und auf Antrag auch anderen Personen, die ein rechtliches Interesse daran dartun, insbesondere Gläubigern, zuzustellen.
(6) und (7) ...	(6) und (7) ...
Übereinkommen über die Erbteilung, die Pflegeleistungen und die Stundung des Pflichtteils	Übereinkommen über die Erbteilung, die Pflegeleistungen und die Stundung des Pflichtteils
§ 181. (1) ...	§ 181. (1) ...
(2) Sind <i>Pflegebefohlene</i> beteiligt, so bedarf die Vereinbarung der Genehmigung durch das Pflegschaftsgericht.	(2) Sind <i>schutzberechtigte Personen</i> beteiligt, so bedarf die Vereinbarung der Genehmigung durch das Pflegschaftsgericht.
(3) ...	(3) ...
	<i>Inkrafttreten und Übergangsbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2018</i>
	<i>§ 207o. §§ 5, 120, 126, 128, 135, 137, 156, 157, 167, 176, 178 und 181 in der Fassung des Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xx/2018, treten mit 1. August 2018 in Kraft.</i>
Artikel 6	
Änderung des Firmenbuchgesetzes	
Besondere Eintragungen	Besondere Eintragungen
§ 4. Bei Einzelunternehmern und eingetragenen Personengesellschaften sind ferner einzutragen:	§ 4. Bei Einzelunternehmern und eingetragenen Personengesellschaften sind ferner einzutragen:
1. ...	1. ...
2. die Bestellung eines Sachwalters, und das Verlassenschaftsprovisorium (§ 32 UGB);	2. die Anordnung eines Genehmigungsvorbehalts (§ 242 Abs. 2 ABGB), und das Verlassenschaftsprovisorium (§ 32 UGB);
3. bis 7. ...	3. bis 7. ...
In-Kraft-Treten	In-Kraft-Treten
§ 43. (1) bis (13) ...	§ 43. (1) bis (13) ...
	(14) § 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 tritt mit

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

1. August 2018 in Kraft. Eintragungen über die Bestellung eines Sachwalters sind nach Ablauf des 30. Juni 2019 über Auftrag des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz automatisiert zu löschen.

Artikel 7

Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes

Zustimmung**Zustimmung****§ 8. (1) ...**

(2) Die Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten können die Zustimmung nur höchstpersönlich erteilen. Sie müssen hierfür *einsichts- und urteilsfähig* sein.

(3) bis (5) ...**§ 13. (1) ...**

(2) Die Personen, deren Samen oder Eizellen verwendet werden sollen, können die Zustimmung nur höchstpersönlich erteilen und müssen hierfür *einsichts- und urteilsfähig* sein. Die Zustimmung kann jederzeit der Krankenanstalt gegenüber mit der Wirkung widerrufen werden, dass jede weitere Verwendung unzulässig ist. Der Widerruf bedarf keiner bestimmten Form und ist ungeachtet des Verlusts der *Einsichts- und Urteilsfähigkeit* wirksam; die Krankenanstalt hat ihn schriftlich festzuhalten und auf Verlangen darüber eine Bestätigung auszustellen.

Aufbewahrung**§ 17. (1) ...**

(2) Die Überlassung von Samen, Eizellen sowie Hoden- und Eierstockgewebe gemäß Abs. 1 ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Person, von der sie stammen, und die Überlassung Entwicklungsfähiger Zellen nur mit schriftlicher Zustimmung beider Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten zulässig. Die Zustimmung kann nur höchstpersönlich und im Zustand der *Einsichts- und Urteilsfähigkeit* erteilt werden. § 3 bleibt unberührt.

In- und Außerkrafttreten**§ 26. (1) bis (6) ...****Aufbewahrung****§ 17. (1) ...**

(2) Die Überlassung von Samen, Eizellen sowie Hoden- und Eierstockgewebe gemäß Abs. 1 ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Person, von der sie stammen, und die Überlassung Entwicklungsfähiger Zellen nur mit schriftlicher Zustimmung beider Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten zulässig. Die Zustimmung kann nur höchstpersönlich und im Zustand der *Entscheidungsfähigkeit* erteilt werden. § 3 bleibt unberührt.

In- und Außerkrafttreten**§ 26. (1) bis (xx) ...**

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(xx) Die §§ 8, 13 und 17 in der Fassung des Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xx/2018, treten mit 1. August 2018 in Kraft.

Artikel 8 **Änderung des Gerichtsgebührengesetzes**

Entstehung der Gebührenpflicht

§ 2. Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:

1. hinsichtlich der Pauschalgebühren
 - a) bis g) ...
 - e) für das Exekutionsverfahren mit der Überreichung des Exekutionsantrags, für das Verfahren nach § 7a EO und für Einwendungen nach § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 EO in Verfahren außer Streitsachen gegen Exekutionstitel in Unterhaltssachen und Unterhaltsvorschussachen jeweils mit der Überreichung des Antrags, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift;
 - f) bis k) ...
2. bis 9. ...

II. Exekutionsverfahren

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
4	I. Pauschalgebühren	
	a) und b)
	c) für Anträge auf Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (§ 7a EO)	14,40 Euro
	II. bis III. ...	

Entstehung der Gebührenpflicht

§ 2. Der Anspruch des Bundes auf die Gebühr wird, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:

1. hinsichtlich der Pauschalgebühren
 - a) bis g) ...
 - e) für das Exekutionsverfahren mit der Überreichung des Exekutionsantrags, für das Verfahren nach § 419 EO und für Einwendungen nach § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 EO in Verfahren außer Streitsachen gegen Exekutionstitel in Unterhaltssachen und Unterhaltsvorschussachen jeweils mit der Überreichung des Antrags, bei Protokollaranträgen mit dem Beginn der Niederschrift;
 - f) bis k) ...
2. bis 9. ...

II. Exekutionsverfahren

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
4	I. Pauschalgebühren	
	a) und b)
	c) für Anträge auf Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (§ 419 EO)	14,40 Euro
	II. bis III. ...	

Geltende Fassung**Tarifpost 7****Anmerkungen**

1. bis 8. ...

9. Die Gebühreneinnahmen aus Pflegschaftsverfahren nach Tarifpost 7 sind zur Förderung der Vereine im Sinne des § 1 *VSPBG* zu verwenden.

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
10	D. Firmenbuch- Schiffsregistersachen I. Firmenbuch	
	a) und b) ...	
	c) Eintragungsgebühren für Neueintragungen, Änderungen oder Löschungen folgender vertretungsberechtigter Personen und Funktionen:	...
	1. bis 12. ...	
	13. gesetzlicher Vertreter und Vertreter der Verlassenschaft (§ 23 UGB)	...
	II. bis IV. ...	

Vorgeschlagene Fassung**Tarifpost 7****Anmerkungen**

1. bis 8. ...

9. Die Gebühreneinnahmen aus Pflegschaftsverfahren nach Tarifpost 7 sind zur Förderung der Vereine im Sinne des § 1 *ErwSchVG* zu verwenden.

Tarifpost	Gegenstand	Höhe der Gebühren
10	D. Firmenbuch- Schiffsregistersachen I. Firmenbuch	
	a) und b) ...	
	c) Eintragungsgebühren für Neueintragungen, Änderungen oder Löschungen folgender vertretungsberechtigter Personen und Funktionen:	...
	1. bis 12. ...	
	13. Genehmigungsvorbehalt und Vertreter der Verlassenschaft (§ 32 UGB)	...
	II. bis IV. ...	

Artikel 9

Änderung des Gerichtskommissärsgesetzes

Gebührenermäßigung

§ 11. (1) Ist eine Verlassenschaft mit Schulden schwer belastet und ein minderjähriger oder sonst *pflegebefohleiner* Erbe oder Pflichtteilsberechtigter daran beteiligt, für den die Belastung mit der auf ihn entfallenden tarifmäßigen Gebühr, besonders im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse, eine besondere Härte darstellen würde, so gelten bezüglich der Bestimmung der

Gebührenermäßigung

§ 11. (1) Ist eine Verlassenschaft mit Schulden schwer belastet und ein minderjähriger oder sonst *schutzberechtigter* Erbe oder Pflichtteilsberechtigter daran beteiligt, für den die Belastung mit der auf ihn entfallenden tarifmäßigen Gebühr, besonders im Hinblick auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse, eine besondere Härte darstellen würde, so gelten bezüglich der Bestimmung der

Geltende Fassung

Gebühr des Gerichtskommissärs folgende Besonderheiten:

1. Die Gebühr des Gerichtskommissärs ist auf der Grundlage der vollen tarifmäßigen Gebühr für jeden Zahlungspflichtigen gesondert nach dem Verhältnis zu bestimmen, in dem diese Zahlungspflichtigen untereinander zur Tragung der Gebühren verpflichtet wären; bei dem minderjährigen oder sonst *pflegebefohlenen* Erben oder Pflichtteilsberechtigten ist jedoch je nach den oben genannten Umständen ein niedrigerer Betrag festzusetzen oder von einer Zahlungsverpflichtung abzusehen.

2. und 3 ...

(2) ...

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung zum Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2015

§ 17. § 1 Abs. 1 Z 1 lit. c und d sowie § 11 Abs. 1 in der Fassung des Erbrechts-Änderungsgesetzes 2015 (ErbRÄG 2015), BGBl. I Nr. 87/2015, treten mit 17. August 2015 in Kraft und sind anzuwenden, wenn der Verstorbene an diesem Tag oder danach gestorben ist.

Vorgeschlagene Fassung

Gebühr des Gerichtskommissärs folgende Besonderheiten:

1. Die Gebühr des Gerichtskommissärs ist auf der Grundlage der vollen tarifmäßigen Gebühr für jeden Zahlungspflichtigen gesondert nach dem Verhältnis zu bestimmen, in dem diese Zahlungspflichtigen untereinander zur Tragung der Gebühren verpflichtet wären; bei dem minderjährigen oder sonst *schutzberechtigten* Erben oder Pflichtteilsberechtigten ist jedoch je nach den oben genannten Umständen ein niedrigerer Betrag festzusetzen oder von einer Zahlungsverpflichtung abzusehen.

2. und 3 ...

(2) ...

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab 2015

§ 17. (1) § 1 Abs. 1 Z 1 lit. c und d sowie § 11 Abs. 1 in der Fassung des Erbrechts-Änderungsgesetzes 2015 (ErbRÄG 2015), BGBl. I Nr. 87/2015, treten mit 17. August 2015 in Kraft und sind anzuwenden, wenn der Verstorbene an diesem Tag oder danach gestorben ist.

(2) § 11 in der Fassung des Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xx/2018, tritt mit 1. August 2018 in Kraft.

Artikel 10

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

§ 21. (1) ...

(2) Nach der Eidesleistung kommen den fachmännischen Laienrichtern für die Dauer ihres Amtes in Ansehung der Ausübung desselben die Rechte und Pflichten eines selbstständigen Richters zu. Sie können weder zeitweise ihres Amtes enthoben noch an eine andere Stelle versetzt werden; zur Amtsentsetzung ist zu schreiten, wenn der fachmännische Laienrichter die *Eigenberechtigung* verliert, ohne genügende Entschuldigung die Pflichten seines Amtes dauernd vernachlässigt, oder innerhalb seiner Amtsperiode durch ein inländisches Gericht wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen strafbaren Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt wird. Die Amtsentsetzung kann, außer den Fällen

§ 21. (1) ...

(2) Nach der Eidesleistung kommen den fachmännischen Laienrichtern für die Dauer ihres Amtes in Ansehung der Ausübung desselben die Rechte und Pflichten eines selbstständigen Richters zu. Sie können weder zeitweise ihres Amtes enthoben noch an eine andere Stelle versetzt werden; zur Amtsentsetzung ist zu schreiten, wenn der fachmännische Laienrichter die *volle Handlungsfähigkeit* verliert, ohne genügende Entschuldigung die Pflichten seines Amtes dauernd vernachlässigt, oder innerhalb seiner Amtsperiode durch ein inländisches Gericht wegen einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen strafbaren Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt wird. Die Amtsentsetzung kann, außer

Geltende Fassung

strafrechtlicher Verurtheilung und des Verlustes der *Eigenberechtigung*, nur nach den Fällen strafrechtlicher Verurtheilung und des Verlustes der *vollen vorausgegangener mündlicher Verhandlung durch Erkenntnis des Handlungsfähigkeit*, nur nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung durch Erkenntnis des Oberlandesgerichtes verhängt werden (Gesetz vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46).

§ 98. (1) bis (24) ...

Vorgeschlagene Fassung

strafrechtlicher Verurtheilung und des Verlustes der *vollen vorausgegangener mündlicher Verhandlung durch Erkenntnis des Handlungsfähigkeit*, nur nach vorausgegangener mündlicher Verhandlung durch Erkenntnis des Oberlandesgerichtes verhängt werden (Gesetz vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46).

§ 98. (1) bis (24) ...

(25) § 21 in der Fassung des Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xx/2018, tritt mit 1. August 2018 in Kraft.

Artikel 11**Änderung des IPR-Gesetzes****Annahme an Kindesstatt**

§ 26. (1) Die Voraussetzungen der Annahme an Kindesstatt und der Beendigung der Wahlkindschaft sind nach dem Personalstatut jedes Annehmenden und dem Personalstatut des Kindes zu beurteilen. Ist das Kind nicht *eigenberechtigt*, so ist sein Personalstatut nur hinsichtlich der Zustimmung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, maßgebend.

(2) ...

C. VORMUNDSCHEAFTS- UND PFLEGSCHAFTSRECHT

§ 27. (1) Die Voraussetzungen für die Anordnung und die *Beendigung einer Vormundschaft oder Pflegschaft sowie deren Wirkungen* sind nach dem Personalstatut des Pflegebefohlenen zu beurteilen.

(2) Die sonstigen mit *der Vormundschaft oder Pflegschaft* verbundenen Fragen, soweit sie die Führung an sich betreffen, sind nach dem Recht des Staates zu beurteilen, dessen Behörden *die Vormundschaft oder Pflegschaft* führen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 50. (1) bis (7) ...

Annahme an Kindesstatt

§ 26. (1) Die Voraussetzungen der Annahme an Kindesstatt und der Beendigung der Wahlkindschaft sind nach dem Personalstatut jedes Annehmenden und dem Personalstatut des Kindes zu beurteilen. Ist das Kind nicht *entscheidungsfähig*, so ist sein Personalstatut nur hinsichtlich der Zustimmung des Kindes oder eines Dritten, zu dem das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, maßgebend.

(2) ...

C. Obsorge einer anderen Person und Kuratel

§ 27. (1) Die Voraussetzungen für die Anordnung und die Beendigung sowie die Wirkungen der *Obsorge*, soweit dies nicht in den §§ 24 und 25 geregelt ist, oder einer Kuratel sind nach dem Personalstatut der schutzberechtigten Person zu beurteilen.

(2) Die sonstigen mit *den in Abs. 1 genannten Angelegenheiten* verbundenen Fragen, soweit sie die Führung an sich betreffen, sind nach dem Recht des Staates zu beurteilen, dessen Behörden *das Verfahren* führen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 50. (1) bis (7) ...

(8) §§ 26 und 27 in der Fassung des Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xx/2018, treten mit 1. August 2018 in Kraft.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Artikel 12	
Änderung des Kärntner Erbhöfegesetzes 1990	
<p>§ 8. (1) Ein nach § 6 berufener Anerbe ist von der Übernahme des Erbholfs durch das Verlassenschaftsgericht auszuschließen, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. infolge einer psychischen Krankheit, einer <i>geistigen Behinderung</i> oder eines körperlichen Gebrechens zur dauernden Bewirtschaftung des Erbholfs offenbar unfähig ist; 2. bis 4. ... <p>(2) und (3) ...</p>	<p>§ 8. (1) Ein nach § 6 berufener Anerbe ist von der Übernahme des Erbholfs durch das Verlassenschaftsgericht auszuschließen, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. infolge einer psychischen Krankheit, einer <i>vergleichbaren Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfähigkeit</i> oder eines körperlichen Gebrechens zur dauernden Bewirtschaftung des Erbholfs offenbar unfähig ist; 2. bis 4. ... <p>(2) und (3) ...</p>
Versorgungsansprüche	Versorgungsansprüche
<p>§ 16. (1) und (2) ...</p> <p>(3) Die Abs. 1 und 2 sind auf volljährige Nachkommen des Verstorbenen, die sich wegen einer psychischen Krankheit, einer <i>geistigen Behinderung</i> oder eines körperlichen Gebrechens auch unter Berücksichtigung bereits ausgezahlter Abfindungen nicht selbst erhalten können, insoweit anzuwenden, als dies mit der Leistungsfähigkeit des Erbholfs vereinbar ist.</p>	<p>§ 16. (1) und (2) ...</p> <p>(3) Die Abs. 1 und 2 sind auf volljährige Nachkommen des Verstorbenen, die sich wegen einer psychischen Krankheit, einer <i>vergleichbaren Beeinträchtigung ihrer Entscheidungsfähigkeit</i> oder eines körperlichen Gebrechens auch unter Berücksichtigung bereits ausgezahlter Abfindungen nicht selbst erhalten können, insoweit anzuwenden, als dies mit der Leistungsfähigkeit des Erbholfs vereinbar ist.</p>
Schluß- und Übergangsbestimmungen	Schluß- und Übergangsbestimmungen
<p>§ 24. (1) bis (4) ...</p>	<p>§ 24. (1) bis (4) ...</p> <p>(5) <i>Die §§ 8 und 16 in der Fassung des Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xx/2018, treten mit 1. August 2018 in Kraft.</i></p>
Artikel 13	
Änderung des Konsumentenschutzgesetzes	
Inhalt und Form des Heimvertrags	Inhalt und Form des Heimvertrags
<p>§ 27d. (1) bis (5) ...</p> <p>(6) <i>Der Sachwalter einer behinderten Person (§ 268 ABGB) bedarf für den</i></p>	<p>§ 27d. (1) bis (5) ...</p> <p>(6) <i>Ein Erwachsenenvertreter bedarf für den Abschluss eines Heimvertrags</i></p>

Geltende Fassung

Abschluss eines Heimvertrags nicht der gerichtlichen Genehmigung, wenn der Heimvertrag die inhaltlichen und formellen Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 erfüllt und das Entgelt in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der *behinderten* Person Deckung findet oder durch die Sozialhilfe getragen wird.

§ 41a. (1) bis (32) ...

Vorgeschlagene Fassung

nicht der gerichtlichen Genehmigung, wenn der Heimvertrag die inhaltlichen und formellen Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 erfüllt und das Entgelt in den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der *vertretenen* Person Deckung findet oder durch die Sozialhilfe getragen wird.

§ 41a. (1) bis (32) ...

(33) § 27d in der Fassung des Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xx/2018, tritt mit 1. August 2018 in Kraft.

Artikel 14**Änderung des Landpachtgesetzes****Außerstreitiges Verfahren**

§ 12. Über Anträge nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Pachtgegenstand ganz oder zum größeren Teil liegt. Für das Verfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen mit folgenden Besonderheiten:

1. In erster und zweiter Instanz können die Parteien selbst vor Gericht handeln und sich durch jede *eigenberechtigte* Person vertreten lassen. In dritter Instanz müssen sich die Parteien entweder durch einen Rechtsanwalt oder einen Notar vertreten lassen.

2. bis 8. ...

Außerstreitiges Verfahren

§ 12. Über Anträge nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Pachtgegenstand ganz oder zum größeren Teil liegt. Für das Verfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen mit folgenden Besonderheiten:

1. In erster und zweiter Instanz können die Parteien selbst vor Gericht handeln und sich durch jede Person vertreten lassen, *die volljährig und geschäftsfähig ist und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist*. In dritter Instanz müssen sich die Parteien entweder durch einen Rechtsanwalt oder einen Notar vertreten lassen.

2. bis 8. ...

Artikel 15**Änderung des Mietrechtsgesetzes**

§ 37. (1) bis (2) ...

(3) Für das Verfahren über die in Abs. 1 genannten Angelegenheiten gelten die allgemeinen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen mit folgenden Besonderheiten:

§ 37. (1) bis (2) ...

(3) Für das Verfahren über die in Abs. 1 genannten Angelegenheiten gelten die allgemeinen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen mit folgenden Besonderheiten:

Geltende Fassung

1. bis 8. ...
9. In erster und zweiter Instanz können die Parteien selbst vor Gericht handeln und sich durch jede *eigenberechtigte* Person vertreten lassen. In dritter Instanz müssen sich die Parteien entweder durch einen Rechtsanwalt oder Notar oder durch einen Interessenvertreter vertreten lassen. Interessenvertreter ist ein Funktionär oder Angestellter eines Vereins, zu dessen satzungsmäßigen Zwecken der Schutz und die Vertretung der Interessen der Vermieter oder der Mieter gehören und der sich regelmäßig mit der Beratung seiner Mitglieder in Mietangelegenheiten in mehr als zwei Bundesländern befasst; er ist zur Vertretung von Parteien in allen Instanzen befugt.
10. bis 20 ...
- (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

1. bis 8. ...
9. In erster und zweiter Instanz können die Parteien selbst vor Gericht handeln und sich durch jede Person vertreten lassen, *die volljährig und geschäftsfähig ist und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist*. In dritter Instanz müssen sich die Parteien entweder durch einen Rechtsanwalt oder Notar oder durch einen Interessenvertreter vertreten lassen. Interessenvertreter ist ein Funktionär oder Angestellter eines Vereins, zu dessen satzungsmäßigen Zwecken der Schutz und die Vertretung der Interessen der Vermieter oder der Mieter gehören und der sich regelmäßig mit der Beratung seiner Mitglieder in Mietangelegenheiten in mehr als zwei Bundesländern befasst; er ist zur Vertretung von Parteien in allen Instanzen befugt.

10. bis 20 ...

(4) ...

Übergangsregelung zum Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz

§ 49h. § 37 in der Fassung des Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xx/2018, tritt mit 1. August 2018 in Kraft und ist auf Verfahren anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2018 anhängig sind oder anhängig werden.

Artikel 16

Änderung der Notariatsordnung

§ 19. (1) Das Amt eines Notars erlischt:

- a) bis f) ...
 - g) durch *die rechtskräftige Bestellung eines Sachwalters* oder infolge der bleibenden Unfähigkeit zur Führung des Notariats wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen (§ 183);
 - h) und i) ...
- (1a) bis (4) ...
- § 140h. (1) ...**
- (2) Ebenso ist einzutragen

§ 19. (1) Das Amt eines Notars erlischt:

- a) bis f) ...
 - g) *mit dem Beginn einer gesetzlichen Vertretung im Sinn des § 1034 ABGB* oder infolge der bleibenden Unfähigkeit zur Führung des Notariats wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen (§ 183);
 - h) und i) ...
- (1a) bis (4) ...
- § 140h. (1) ...**
- (2) Ebenso ist einzutragen

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
1. bis 4.	1. bis 4.
5. die Änderung, Übertragung, Erneuerung und Beendigung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung und	5. die Änderung, Übertragung, <i>Einleitung des Erneuerungsverfahrens</i> , Erneuerung und Beendigung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung und
6. ..	6. ..
(3) bis (8) ...	(3) bis (8) ...
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab 2015	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab 2015
§ 189. (1) bis (7) ...	§ 189. (1) bis (xx) ... <i>(xx) §§ 19 und 140h in der Fassung des Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xx/2018, treten mit 1. August 2018 in Kraft.</i>
Artikel 17	Artikel 17
Änderung des Rechtspflegergesetzes	Änderung des Rechtspflegergesetzes
Wirkungskreis in Kindschafts-, Erwachsenenschutz- und Kuratelsangelegenheiten	Wirkungskreis in Kindschafts-, Erwachsenenschutz- und Kuratelsangelegenheiten
§ 19. (1) ...	§ 19. (1) ...
(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:	(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:
1. Verfahren über die Abstammung, Ehelicherklärung, Erklärung der <i>Ehemündigkeit, Entscheidung über das Vorliegen der notwendigen Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit</i> , Genehmigung eines Pflegevertrages, Bewilligung der Annahme an Kindes statt sowie deren Widerruf oder Aufhebung;	1. Verfahren über die Abstammung, Ehelicherklärung, Erklärung der <i>Ehefähigkeit</i> , Genehmigung eines Pflegevertrages, Bewilligung der Annahme an Kindes statt sowie deren Widerruf oder Aufhebung;
2. ...	2. ...
3. die Genehmigung von Vertretungshandlungen oder <i>Einwilligungserklärungen</i> gesetzlicher Vertreter, ausgenommen die Genehmigung von Unterhaltsvereinbarungen;	3. die Genehmigung von Vertretungshandlungen oder <i>Zustimmungserklärungen</i> gesetzlicher Vertreter, ausgenommen die Genehmigung von Unterhaltsvereinbarungen;
4. bis 7. ...	4. bis 7. ...
Inkrafttreten	Inkrafttreten
§ 45. (1) bis (13) ...	§ 45. (1) bis (13) ... <i>(14) § 19 Abs. 2 in der Fassung des Erwachsenenschutz-</i>

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xx/2018, tritt mit 1. August 2018 in Kraft.

Artikel 18**Änderung des Tiroler Höfegesetzes****Ausschließungsgründe**

§ 18. (1) Das Verlassenschaftsgericht hat einen nach § 15 berufenen Anerben von der Übernahme des Hofes auszuschließen, wenn er

1. infolge einer psychischen Krankheit, einer *geistigen Behinderung* oder eines körperlichen Gebrechens offenbar unfähig ist, den Hof dauernd zu bewirtschaften;
2. bis 4. ...
- (2) und (3) ...

Versorgungsansprüche

§ 23. (1) ...

(2) Abs. 1 ist auf volljährige Nachkommen des Verstorbenen, die sich infolge einer psychischen Krankheit, einer *geistigen Behinderung* oder eines körperlichen Gebrechens auch unter Berücksichtigung bereits ausgezahlter Abfindungen nicht selbst erhalten können, insoweit anzuwenden, als dies mit der Leistungsfähigkeit des Hofes vereinbar ist.

(3) und (4) ...

§ 28. (1) bis (4) ...

Ausschließungsgründe

§ 18. (1) Das Verlassenschaftsgericht hat einen nach § 15 berufenen Anerben von der Übernahme des Hofes auszuschließen, wenn er

1. infolge einer psychischen Krankheit, einer *vergleichbaren Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfähigkeit* oder eines körperlichen Gebrechens offenbar unfähig ist, den Hof dauernd zu bewirtschaften;
2. bis 4. ...
- (2) und (3) ...

Versorgungsansprüche

§ 23. (1) ...

(2) Abs. 1 ist auf volljährige Nachkommen des Verstorbenen, die sich infolge einer psychischen Krankheit, einer *vergleichbaren Beeinträchtigung seiner Entscheidungsfähigkeit* oder eines körperlichen Gebrechens auch unter Berücksichtigung bereits ausgezahlter Abfindungen nicht selbst erhalten können, insoweit anzuwenden, als dies mit der Leistungsfähigkeit des Hofes vereinbar ist.

(3) und (4) ...

§ 28. (1) bis (4) ...

(5) §§ 18 und 23 in der Fassung des Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xx/2018, treten mit 1. August 2018 in Kraft.

Artikel 19**Änderung des Unternehmensgesetzbuchs****Eintragung der Bestellung eines Sachwalters oder eines Nachlassvertreters**

§ 32. (1) Ist *einem* in das Firmenbuch eingetragenen Einzelunternehmer oder

Eintragung des Genehmigungsvorbehalts oder des Vertreters der Verlassenschaft

§ 32. (1) Ist *für einen* in das Firmenbuch eingetragenen Einzelunternehmer

Geltende Fassung
einem vertretungsbefugten Gesellschafter einer offenen Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt, dessen Kommanditgesellschaft ein Genehmigungsvorbehalt (§ 242 Abs. 2 ABGB) angeordnet, der die Führung eines Unternehmens oder die Ausübung von Gesellschafterrechten ganz oder teilweise umfasst, so ist dieser von Amts wegen in das Firmenbuch einzutragen. § 15 ist nicht anzuwenden.

(2) und (3) ...

Inkrafttreten

§ 906. (1) bis (46) ...

Vorgeschlagene Fassung
oder einen vertretungsbefugten Gesellschafter einer offenen Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft ein Genehmigungsvorbehalt (§ 242 Abs. 2 ABGB) angeordnet, der die Führung eines Unternehmens oder die Ausübung von Gesellschafterrechten ganz oder teilweise umfasst, so ist dieser von Amts wegen in das Firmenbuch einzutragen. § 15 ist nicht anzuwenden.

(2) und (3) ...

Inkrafttreten

§ 906. (1) bis (46) ...

(47) § 32 in der Fassung des Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetzes, BGBl. I Nr. xx/2018, tritt mit 1. August 2018 in Kraft.

Artikel 20

Änderung des Verfahrenshilfeanträge-Übermittlungsgesetzes

Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe nach dem Europäischen Übereinkommen vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe

§ 1. (1) ...

(2) Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Aufenthalt hat; *ist der Antragsteller nicht eigenberechtigt*, so ist auch das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der gesetzliche Vertreter des Antragstellers seinen Aufenthalt hat.

Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe nach dem Europäischen Übereinkommen vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe

§ 1. (1) ...

(2) Zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Antragsteller seinen Aufenthalt hat; *hat der Antragsteller einen gesetzlichen Vertreter* (§ 1034 ABGB), so ist auch das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der gesetzliche Vertreter des Antragstellers seinen Aufenthalt hat.

Artikel 21

Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985

Befangenheit

§ 31. (1) Mitglieder des Gerichtshofes und Schriftführer haben sich unter Anzeige an den Präsidenten der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten

1. in Rechtssachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a AVG) oder *einer ihrer Pflegebefohlenen* beteiligt sind;

Befangenheit

§ 31. (1) Mitglieder des Gerichtshofes und Schriftführer haben sich unter Anzeige an den Präsidenten der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten

1. in Rechtssachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a AVG) oder *eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person* beteiligt

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. bis 4. ...	sind;
(2) ...	2. bis 4. ...
Inkrafttreten	Inkrafttreten
§ 79. (1) bis (15) ...	§ 79. (1) bis (xx) ... <i>(xx) § 31 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx tritt mit 1. August 2018 in Kraft.</i>

Artikel 22 Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991

Zeugen	Zeugen
§ 38. Die Angehörigen (§ 36a AVG) des Beschuldigten, die mit seiner Obsorge betrauten Personen, <i>sein Sachwalter und seine Pflegebefohlenen</i> sind von der Aussagepflicht befreit.	§ 38. Die Angehörigen (§ 36a AVG) des Beschuldigten, die mit seiner Obsorge betrauten Personen, <i>sein Erwachsenenvertreter, sein Vorsorgebevollmächtigter nach Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht oder die von ihm in dieser Eigenschaft vertretene Person</i> sind von der Aussagepflicht befreit.
§ 59. (1) ...	§ 59. (1) ...
(2) Der Befragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Vernehmung durch die Behörde eines wegen des Verdachtes einer Verwaltungübertretung festgenommenen Jugendlichen ist auf sein Verlangen ein gesetzlicher Vertreter, ein Erziehungsberechtigter oder ein Vertreter des <i>Jugendwohlfahrtsträgers</i> , der Jugendgerichtshilfe oder der Bewährungshilfe beizuziehen, sofern damit keine unangemessene Verlängerung der Anhaltung verbunden wäre.	(2) Der Befragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Vernehmung durch die Behörde eines wegen des Verdachtes einer Verwaltungübertretung festgenommenen Jugendlichen ist auf sein Verlangen ein gesetzlicher Vertreter, ein Erziehungsberechtigter oder ein Vertreter des <i>Kinder- und Jugendhilfeträgers</i> , der Jugendgerichtshilfe oder der Bewährungshilfe beizuziehen, sofern damit keine unangemessene Verlängerung der Anhaltung verbunden wäre.
(3) und (4) ...	(3) und (4) ...
Inkrafttreten	Inkrafttreten
§ 66b. (1) bis (19) ...	§ 66b. (1) bis (xx) ... <i>(xx) § 38 und § 59 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/20xx treten mit 1. August 2018 in Kraft.</i>

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung****Artikel 23****Änderung des Vollzugsgebührengesetzes****Verhaftung und Vorführung**

§ 17. Für die Verhaftung oder Vorführung einer Person außerhalb eines Exekutionsverfahrens sowie für den Vollzug einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt beträgt die Vergütung 10 Euro; für die Übergabe eines Kindes oder *eines sonstigen Pflegebefohlenen* 30 Euro.

Verhaftung und Vorführung

§ 17. Für die Verhaftung oder Vorführung einer Person außerhalb eines Exekutionsverfahrens sowie für den Vollzug einer einstweiligen Verfügung zum Schutz vor Gewalt beträgt die Vergütung 10 Euro; für die Übergabe eines Kindes oder *einer sonstigen schutzberechtigten Person* 30 Euro.

Artikel 24**Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes 2002****Beschlüsse der Eigentümergemeinschaft****§ 24. (1) ...**

(2) Die Wohnungseigentümer können ihr Äußerungs- und Stimmrecht entweder persönlich oder durch einen Vertreter ausüben. Weist der für den Wohnungseigentümer Einschreitende seine Vertretungsbefugnis nicht durch eine darauf gerichtete, höchstens drei Jahre alte, schriftliche Vollmacht oder durch eine dieses Einschreiten umfassende Vorsorgevollmacht *gemäß § 284 f ABGB* nach, so ist sein Handeln nur wirksam, wenn es vom Wohnungseigentümer nachträglich binnen 14 Tagen schriftlich genehmigt wird.

(3) bis (7) ...**Wohnungseigentumsrechtliches Außerstreitverfahren****§ 52. (1) ...**

(2) In den in Abs. 1 angeführten Verfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen mit den in § 37 Abs. 3 Z 1, 6, 8, 10 bis 19 sowie Abs. 4 MRG genannten und den folgenden Besonderheiten:

1. bis 5. ...

6. In erster und zweiter Instanz können die Parteien selbst vor Gericht handeln und sich durch jede *eigenberechtigte* Person vertreten lassen. In

Beschlüsse der Eigentümergemeinschaft**§ 24. (1) ...**

(2) Die Wohnungseigentümer können ihr Äußerungs- und Stimmrecht entweder persönlich oder durch einen Vertreter ausüben. Weist der für den Wohnungseigentümer Einschreitende seine Vertretungsbefugnis nicht durch eine darauf gerichtete, höchstens drei Jahre alte, schriftliche Vollmacht oder durch eine dieses Einschreiten umfassende Vorsorgevollmacht *oder eine gewählte Erwachsenenvertretung* nach, so ist sein Handeln nur wirksam, wenn es vom Wohnungseigentümer nachträglich binnen 14 Tagen schriftlich genehmigt wird.

(3) bis (7) ...**Wohnungseigentumsrechtliches Außerstreitverfahren****§ 52. (1) ...**

(2) In den in Abs. 1 angeführten Verfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen mit den in § 37 Abs. 3 Z 1, 6, 8, 10 bis 19 sowie Abs. 4 MRG genannten und den folgenden Besonderheiten:

1. bis 5. ...

6. In erster und zweiter Instanz können die Parteien selbst vor Gericht handeln und sich durch jede Person vertreten lassen, *die volljährig und*

Geltende Fassung

dritter Instanz müssen sich die Parteien entweder durch einen Rechtsanwalt oder Notar oder durch einen Interessenvertreter vertreten lassen. Interessenvertreter ist ein Funktionär oder Angestellter eines Vereins, zu dessen satzungsmäßigen Zwecken der Schutz und die Vertretung der Interessen von Wohnungseigentümern und Wohnungseigentumsbewerbern gehören und der sich regelmäßig mit der Beratung seiner Mitglieder in Wohnungseigentumsangelegenheiten in mehr als zwei Bundesländern befasst; er ist zur Vertretung von Parteien in allen Instanzen befugt.

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung

geschäftsfähig ist und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist. In dritter Instanz müssen sich die Parteien entweder durch einen Rechtsanwalt oder Notar oder durch einen Interessenvertreter vertreten lassen. Interessenvertreter ist ein Funktionär oder Angestellter eines Vereins, zu dessen satzungsmäßigen Zwecken der Schutz und die Vertretung der Interessen von Wohnungseigentümern und Wohnungseigentumsbewerbern gehören und der sich regelmäßig mit der Beratung seiner Mitglieder in Wohnungseigentumsangelegenheiten in mehr als zwei Bundesländern befasst; er ist zur Vertretung von Parteien in allen Instanzen befugt.

(3) ...

Übergangsbestimmung zum Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetz

§ 58e. Die §§ 24 und 52 in der Fassung des Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetzes (ErwSchAG), BGBl. I Nr. xx/2018, treten mit 1. August 2018 in Kraft; § 52 ist auf Verfahren anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2018 anhängig sind oder anhängig werden.

Artikel 25

Änderung der Zivilprozessordnung

§ 2a. In Ehesachen (§ 49 Abs. 2 Z 2a JN) sind Personen, die sonst wegen ihrer Minderjährigkeit nur beschränkt geschäftsfähig sind, fähig, selbständig vor Gericht als Partei zu handeln. *Der § 35 Abs. 1 zweiter Satz EheG bleibt unberührt.*

§ 2a. In Ehesachen (§ 49 Abs. 2 Z 2a JN) sind Personen, die sonst wegen ihrer Minderjährigkeit nur beschränkt geschäftsfähig sind, fähig, selbständig vor Gericht als Partei zu handeln.

Artikel 26

Änderung des Erwachsenenschutzvereinsgesetzes

Datenverarbeitung

§ 6a. Die Vereine sind ermächtigt, alle zur Dokumentation der Fallführung erforderlichen Daten, einschließlich der personenbezogenen Daten, zu verarbeiten. Diese Daten sind nach Ablauf von zehn Jahren nach Beendigung der

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 11. (1) bis (3) ...	<i>jeweiligen Vertretung bzw. der Abklärung zu löschen.</i> § 11. (1) bis (3) ... (4) § 6a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 tritt mit 1. August 2018 in Kraft.

Verschwiegenheitspflicht

§ 5. (1) ...

(2) Im Übrigen sind die von der Justizbetreuungsagentur zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 eingesetzten Personen über alle ihnen aus ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen einschließlich *automationsunterstützt verarbeiteter Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000*, BGBl. I Nr. 165/1999, gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht berufsrechtlich anderes bestimmt ist.

Verschwiegenheitspflicht

§ 5. (1) ...

(2) Im Übrigen sind die von der Justizbetreuungsagentur zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 2 eingesetzten Personen über alle ihnen aus ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen einschließlich *personenbezogener Daten im Sinn der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)*, ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, und des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht berufsrechtlich anderes bestimmt ist.

Artikel 28
Sonstiges Inkrafttreten

§ 1. Art. 14 (Landpachtgesetz) in der Fassung des Erwachsenenschutz-Anpassungsgesetzes (ErwSchAG), BGBl. I Nr. xx/2018, tritt mit 1. August 2018 in Kraft und ist auf Verfahren anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2018 anhängig sind oder anhängig werden.

§ 2. Art. 20 (Verfahrenshilfeanträge-Übermittlungsgesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 tritt mit 1. August 2018 in Kraft.

§ 3. Art. 23 (Vollzugsgebührenengesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 tritt mit 1. August 2018 in Kraft.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

§ 4. Art. 25 (Zivilprozessordnung) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2018 tritt mit 1. August 2018 in Kraft; § 2a in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2018 ist auf Verfahren anzuwenden, in denen der verfahrenseinleitende Schriftsatz vor dem 1. August 2018 bei Gericht eingebracht wurde.